

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) abakus-IT SmartCyber GmbH



## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vereinbarten Leistungen zwischen abakus-IT SmartCyber GmbH (kurz: SmartCyber) und dem Auftraggeber oder Kunden (im Folgenden Auftraggeber).

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die abakus-IT SmartCyber GmbH (kurz SmartCyber) nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebot und Vertrag

Alle Angebote der SmartCyber sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Beauftragung der SmartCyber durch den Auftraggeber zustande und läuft für die vereinbarte Laufzeit gemäß Angebot der SmartCyber.

## 3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang wird grundsätzlich im jeweiligen Vertrag oder Angebot festgelegt. Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorgaben und Vorschriften durchgeführt. SmartCyber ist berechtigt, die Methode und die Art seiner Leistung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

Für die Zertifizierung dient die SmartCyber als Vermittler zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle. Sie agiert vollkommen unabhängig von der Zertifizierungsstelle.

Der Auftraggeber legt eigenständige Vereinbarungen mit der Zertifizierungsstelle und den Auditoren fest.

Stellt die SmartCyber die Zertifizierungsauditoren oder einen Zertifizierungsauditor, ist sie nicht gleichzeitig beratend für das betreffende Managementsystem tätig. Das gilt nicht für andere Auditortätigkeiten.

Für den Zertifizierungsprozess ist es notwendig, dass der Auditor einen Auditbericht erstellt und an die Zertifizierungsstelle sendet. Das kann auch auf die Nachweise zutreffen, anhand die Zertifizierungsstelle die Gültigkeit des Auditberichts prüft und das Zertifikat vergeben kann.

Ist die SmartCyber als Auditor eingesetzt, werden die Auditberichte und etwaige Nachweise mit nach dem Stand der Technik und nach den Begebenheiten der Zertifizierungsstelle sicher und vertraulich an die Zertifizierungsstelle gesendet. Das gilt auch für eine Kopie an den Auftraggeber. Die Leistung der Auditoren ist mit der Erstellung und Lieferung des Auditberichts sowie gegebenenfalls den Nachweisen erbracht.

Bestimmte Angebote der SmartCyber „versprechen“ ein Zertifikat. Die SmartCyber verspricht damit, dass ihre Beratungsleistung unter Einhaltung der vereinbarten Mitwirkungsleistungen in einem vereinbarten Zeitraum zertifizierungsfähig sind.

Mit diesem Versprechen wird die Beauftragung und Begleitung des Zertifizierungsaudits vorgenommen. Falls die Zertifizierung nicht erfolgreich sein sollte, können weitere Dienstleistungen Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sein. Diese sind auf das folgende Nachaudit und einen Monat begrenzt.

Es gelten die Mitwirkungsleistungen, wie in diesem Dokument beschrieben. Sind in den vertraglichen Vereinbarungen Mitwirkungsleistungen genannt, gelten die zusätzlich. Widersprechen sich die Aussagen, sind die genannten Mitwirkungsleistungen in den vertraglichen Vereinbarungen als höherwertig zu betrachten.

## 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen und Eigenleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und der SmartCyber bei der Durchführung der Leistungen zu unterstützen.

Für die Beratung und das gilt insbesondere für die Beratungsleistung mit „Zertifizierungsversprechen“, ist die SmartCyber besonders auf die Mitwirkungsleistung des Auftraggebers angewiesen. Die SmartCyber liefert dazu Beratungsleistung, die zeitnah vom Auftraggeber umgesetzt werden soll, um die Leistung in vereinbarter Zeit zu erreichen. Daher sind folgende Mitwirkungsleistungen mindestens erforderlich und gelten für die Beratungsleistung als vereinbart:

- Sämtliche Mitarbeiter des Auftraggebers sind auf die bevorstehenden Aufgaben vorbereitet. Das trifft auch auf einen etwaigen Betriebsrat zu. Der Berater der SmartCyber GmbH ist nicht für die Überzeugung und Betreuung des Betriebsrates zuständig.
- Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner für die SmartCyber GmbH, der/die sämtliche Anforderungen an den Auftraggeber und ihre Mitarbeiter (inklusive Unternehmensführung) weiterleitet. Eine ersatzweise Ansprechperson sollte für den Bedarfsfall benannt sein.
- Der Ansprechpartner muss die Kompetenz haben, erforderliche Unterlagen oder Unterstützung im Prozess von Mitarbeitern einzufordern sowie operative Entscheidungen zu treffen.
- Anfragen vom Berater der SmartCyber GmbH werden noch am selben Werktag von dem Ansprechpartner des Auftraggebers beantwortet. Dabei wird von einer Arbeitszeit von 09.00h bis 18.00h ausgegangen. Anfragen, die nach 16:00h gestellt werden, können im Verlauf des Folgetages beantwortet werden.
- Erforderliche Entscheidungen sind spätestens drei Tage nach der Anfrage zu treffen. Wurde die Anfrage dazu nach 16:00h gestellt, kann sich der Entscheidungsprozess auf den vierten Tag hinziehen.

Beinhaltet die Entscheidung eine nachfolgende Aktivität durch den Auftraggeber oder einer seiner Mitarbeiter, so ist diese spätestens 10 Werktagen nach Entscheidung fertigzustellen beziehungsweise durchzuführen.

- Terminanfragen werden je nach zu erwartender Teilnehmerzahl in einem definierten Zeitraum zugesagt.
  - Teilnehmerzahl „bis zu 3“: Termin innerhalb 2 Werktagen
  - Teilnehmerzahl „4 – 10“: Termin innerhalb 5 Werktagen
  - Teilnehmerzahl „10 – 50“: Termin innerhalb 10 Werktagen
  - Teilnehmerzahl „größer 50“: Termin innerhalb 15 WerktagenDie erwartende Teilnehmerzahl bemisst sich nicht an der Zahl der Einladungen. Es ist dabei von einer realistischen Größe auszugehen und bemisst sich im Zweifel an der tatsächlichen Teilnehmerzahl (+15%).

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der SmartCyber.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Bankkonto der SmartCyber, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.

Im Falle des Verzugs ist die SmartCyber berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die SmartCyber vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung des Auftrags verweigern.

Beanstandungen der Rechnungen der SmartCyber sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

Die SmartCyber ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

Gegen Forderungen der SmartCyber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

## 6. Stornierung und Verschiebung von Terminen

Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie zum Projektstart oder wenn die Lieferung von Dokumenten, Informationen oder Technologie erforderlich ist und die Lieferung nach dem vereinbarten Projektstart erfolgt, wenn der Auftraggeber der SmartCyber alle erforderlichen Materialien vorgelegt hat.

Terminverzögerungen oder –absagen haben schriftlich zu erfolgen.

Falls der Auftraggeber einen durch ihn bestätigten Termin innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin absagt oder verschiebt, ist die SmartCyber dazu berechtigt, auch wenn noch keine Leistung erfolgte, 15% der verbleibenden Auftragssumme als Aufwandsentschädigung umgehend zu berechnen. Das gilt ebenso für Audittermine, die über einen Zeitraum (z.B. 3 Jahre) vereinbart wurden und nicht abgerufen werden.

Für Schulungstermine erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 40%, wenn der Auftraggeber innerhalb einer Woche vor dem Termin absagt. Für eine fehlende Absage oder eine Absage am ersten Schulungstermin ist der volle, vereinbarte Preis zu zahlen.

In zeitlich befristeten Projekten mit einem Leistungs- oder Zertifizierungsversprechen Mitwirkungspflichten sind erforderlich, die sich auch auf die Rückmeldung des Auftraggebers und seiner Beschäftigten beziehen. Kann das Leistungs- oder Zertifizierungsversprechen aufgrund von durch den Auftraggeber oder seiner Beschäftigten verantwortete Verzögerungen nicht eingehalten werden, haftet der Auftraggeber für etwaige Ausfälle. Die SmartCyber ist bemüht, den Projekterfolg auch mit diesen möglichen Verzögerungen zu erzielen. Eine Fristverlängerung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

In anderen Fällen, in denen eine Terminverzögerung aus nicht durch die SmartCyber zu verantwortende Gründen eintritt, verschieben sich die Termine auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers um den Zeitraum der Verzögerung.

## 7. Haftung

Die SmartCyber haftet nur für Schäden und Aufwandsersatz, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SmartCyber nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Die Haftung der SmartCyber ist auf die vereinbarte Vergütung der SmartCyber, maximal jedoch auf 50.000 Euro beschränkt.

Die SmartCyber haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag von der SmartCyber zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt.

Der Auftraggeber hat die SmartCyber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Auftraggeber stellt die SmartCyber von solchen Ersatzansprüchen frei, die Dritte wegen der Verwendung der Begutachtungs-, Validierungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsergebnisse durch den Auftraggeber gegen die SmartCyber erheben.

Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, soweit der Anspruch des Dritten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der SmartCyber beruht.



## 8. Vertraulichkeit

Die SmartCyber verpflichtet sich, alle im Rahmen der vertraglichen Leistungen erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Auftraggeber hat einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt oder die Weitergabe ist zu vertraglichen Zwecken, z.B. zum Nachweis der Zertifizierungsfähigkeit erforderlich.

Vertrauliche Informationen werden nach Stand der Technik so lange sicher gespeichert, wie es der Zweck erfordert.

Sämtliche vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von dem Auftraggeber vor der Weitergabe an die SmartCyber mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht, die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass

- die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden oder
- die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte oder
- sich die Informationen bereits vor Übermittlung im Besitz von SmartCyber befunden haben oder
- die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbständig entwickelt hat.

## 9. Transport und Zerstörung von Unterlagen und Material

Die Gefahr und die Kosten für Fracht und Transport von Unterlagen oder Material zur und von der SmartCyber sowie die Kosten notwendiger Entsorgungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Notwendige Prozesse sind durch den Auftraggeber sicherzustellen, notwendige Technologie ist bereit zu stellen und/oder ihr Einsatz ist sicherzustellen.

Zerstörtes und sonst wertlos geworden Material und Informationen werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, durch die SmartCyber kostenpflichtig entsorgt. Nicht zerstörtes Material wird nach Abschluss der Vertragsvereinbarung vier Wochen lang durch die SmartCyber verwahrt. Wird eine längere Aufbewahrungsfrist gewünscht, so erhebt die SmartCyber eine angemessene Lagergebühr.

Während der Aufbewahrung von Material oder Informationen, für die keine längere Aufbewahrungsfrist aufgrund vertraglicher oder rechtlicher Anforderungen erforderlich ist, haftet die SmartCyber nur mit derjenigen Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## 10. Urheberrecht

Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der SmartCyber erstellten Unterlagen und Materialien verbleiben bei der SmartCyber. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch.

## 11. Datenschutz

Die SmartCyber verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen.

## 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 13. Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Hamburg, Stand 04.07.2024 | abakus-IT SmartCyber GmbH

